



Präambel

Die Stadtkapelle Kenzingen gehört zu den traditionsreichen Musikkapellen im Landkreis Emmendingen. Sie geht hervor aus der ‚Stadt- und Feuerwehrkapelle Kenzingen‘.

Die Stadtkapelle ist eine unmittelbar städtische Einrichtung. Die Förderung ihrer Mitglieder und ihrer Arbeit sind deshalb besonderes Anliegen der Stadt Kenzingen und ihrer Organe. In diesem Sinne hat sich die Stadtkapelle als musikalischer Kulturträger und als kultureller Repräsentant der Stadt Kenzingen zu verstehen. Ihre vornehmste Aufgabe ist die Pflege der Blasmusik.

Die Stadtkapelle benötigt für eine erfolgreiche Kulturarbeit den dafür notwendigen Gestaltungs- und Handlungsfreiraum sowie die unabdingbare künstlerische Freiheit. Mit der nachfolgenden Satzung werden deshalb nur die äußere und innere Organisation der Stadtkapelle geregelt und die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass sie sich als dauerhafter Bestandteil der Stadt Kenzingen verstehen kann.

Im Geiste dieser Präambel und aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. Juli 2020 folgende

Satzung für die Stadtkapelle Kenzingen (Satzung Stadtkapelle)

beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Stadtkapelle Kenzingen (Stadtkapelle) ist eine unmittelbare kulturelle Einrichtung der Stadt Kenzingen. Sie ist rechtlich unselbständig.

Diese Satzung regelt die Organisation der Stadtkapelle und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§ 2 Organe

Organe der Stadtkapelle sind:

1. der Vorstand (§ 5) und
2. die Hauptversammlung (§ 6).

§ 3

Vorsitz des Vorstands und Stellvertretung

- (1) Der / die 1. Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung ‚1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende der Stadtkapelle Kenzingen‘.

Er / sie und seine/ihre Stellvertreter / -in werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Dem / der 1. Vorsitzenden obliegt die Führungs- und Handlungsverantwortung der Stadtkapelle. Sie umfasst folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte der Stadtkapelle.
2. Herstellen der Einsatzbereitschaft.
3. Ordnungsgemäße Verwaltung der städtischen Instrumente, Noten, Geräte und anderer beweglicher Sachen sowie der städtischen Räumlichkeiten, die für Übungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
4. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen (§ 6 Abs. 1).
5. Vorschlag zur Aufnahme eines aktiven Angehörigen (Vollmitglied), soweit der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin die Aufnahme befürwortet.

- (3) Der / die 2. Vorsitzende ist Stellvertretung des / der 1. Vorsitzenden. Er / sie führt die Funktionsbezeichnung ‚2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende der Stadtkapelle Kenzingen‘.

Die Stellvertretung umfasst nicht nur die Abwesenheitsvertretung. Der / die 2. Vorsitzende soll, im Einvernehmen mit dem / der 1. Vorsitzenden, mit eigenen Aufgaben der Führungs- und Handlungsverantwortung betraut werden.

§ 4

Musikalische Leitung

- (1) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin und - soweit erforderlich - eine Stellvertretung werden auf Vorschlag der Hauptversammlung und nach Anhörung des Vorstands vom Gemeinderat unter Festsetzung des Honorars, einer Aufwandsentschädigung und der Nebenleistungen berufen. Diese Kosten trägt die Stadt Kenzingen.
- (2) Dem musikalischen Leiter / der musikalischen Leiterin kann von der Stadt Kenzingen die Funktionsbezeichnung ‚Musikdirektor / Musikdirektorin der Stadtkapelle Kenzingen‘ verliehen werden.

- (3) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin kann das Amt mit einer Erklärungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aufgeben.

Die Hauptversammlung kann die Abberufung mit der Mehrheit der Vollmitglieder der Stadtkapelle beantragen. Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, den musikalischen Leiter / die musikalische Leiterin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende abzurufen.

- (4) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin hat folgende Aufgaben:

1. Übernahme der Dirigententätigkeit und Durchführung regelmäßiger Musikproben.
2. Ausbildung von Nachwuchs- und Vollmusikern nach den Bestimmungen der ‚Verwaltungsrichtlinien über die Ausbildung von Musikern der Stadtkapelle Kenzingen‘ (Ausbildungsrichtlinien Musik).
3. Feststellung der Eignung von Musikerinnen und Musikern, wenn sie ihre Aufnahme als aktive Angehörige der Stadtkapelle beantragen.
4. Festlegen des musikalischen Ablaufs von öffentlichen Auftritten, Konzertveranstaltungen und anderem (§ 11).
5. Feststellung mangelnder Eignung von aktiven Angehörigen der Stadtkapelle bei wiederkehrender Störung von Musikproben oder Auftritten und bei mangelnder Zuverlässigkeit.
6. Einwilligung zur Beschaffung von Musikinstrumenten.

- (5) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin ist verpflichtet, einem öffentlichen Auftritt zu widersprechen, wenn die musikalische Gesamtleistung der aktiven Angehörigen nicht ausreicht. In diesem Fall hat der Auftritt zu unterbleiben.

Hiergegen steht dem / der 1. Vorsitzenden ein Einspruchsrecht beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin zu. Er / Sie entscheidet dann verbindlich und endgültig.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin,
2. dem / der 1. Vorsitzenden,
3. dem / der 2. Vorsitzenden,
4. dem musikalischen Leiter / der musikalischen Leiterin,
(Dirigent / Dirigentin),

5. dem stellvertretenden Dirigenten / der stellvertretenden Dirigentin,
6. dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin,
7. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
8. dem Jugendwart / der Jugendwartin,
9. einer Person als Notenwart / Notenwartin,
10. zwei Personen als Beisitzer / Beisitzerinnen,
11. dem Leiter / der Leiterin der musikalischen Früherziehung.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist kraft Amtes Vorstandsmitglied.

Die Hauptversammlung wählt die weiteren Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des musikalischen Leiters / der musikalischen Leiterin und des stellvertretenden Dirigenten / der stellvertretenden Dirigentin - für die Dauer von 2 Jahren.

Über die Wahl von Vertretern, die jedoch selbst nicht Mitglied des Vorstands werden, entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Entscheidung über die Aufnahme eines aktiven Angehörigen (Vollmitglied), soweit der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin die Eignung festgestellt hat (§ 4 Abs. 4 Nr. 3).
2. Vorschlag zum Ausschluss eines Mitglieds (§ 9 Abs. 2).
3. Festlegung des jährlichen Veranstaltungsprogramms.
4. Festlegung von Konzertreisen oder Gastspielen. Davon ausgenommen sind Pflichtauftritte (§ 12 Abs. 5). In allen Fällen gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß.
5. Auswahl der zu beschaffenden Musikinstrumente und anderer beweglicher Sachen, die der Erhaltung der musikalischen Leistungsfähigkeit dienen, soweit sich die Stadt Kenzingen an diesen Kosten nicht unmittelbar beteiligt. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 9.
6. Vorberatung von Rechnungsergebnis und Wirtschaftsplan zur Beschlussempfehlung an die Hauptversammlung (§ 10 Abs. 5).
7. Initiativrecht zur Verleihung einer besonderen Funktionsbezeichnung für den musikalischen Leiter / die musikalische Leiterin (§ 4 Abs. 2).
8. Vorschlag zum Erlass einer Ehrenordnung durch die Hauptversammlung.
9. Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

(3) Weiterer Bestandteil dieser Satzung ist die Datenschutzrichtlinie der Stadtkapelle.

§ 6 Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 1),
2. die aktiven Angehörigen der Stadtkapelle, die durch Beschluss des Vorstands in die Stadtkapelle aufgenommen worden sind (Vollmusiker, § 5 Abs. 2 Nr. 1),
3. die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 2 Nr. 8).

Die Versammlungseinberufung und -leitung ist die Aufgabe des / der 1. Vorsitzenden (§ 3 Abs. 2 Nr. 4). Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Hauptversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 bis 11.

Der / die 1. Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Bestellung des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Liegen sachliche Gründe vor, die einer Bestellung entgegenstehen, hat entweder die Hauptversammlung eine andere Person zu wählen oder der Vorstand, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin eine andere Person zu bestimmen. Kann im letzteren Fall ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, sind die Kassengeschäfte von der Stadtkasse der Stadt Kenzingen zu erledigen.

2. Wahl folgender Funktionsinhaber

- zwei Rechnungsprüfer / -prüferinnen (§ 10 Abs. 6),
- einen zweiten Kassenverwalter / eine zweite Kassenverwalterin,
- eine Person als zweiten Jugendwart / zweite Jugendwartin,
- eine Person als Instrumentenwart / Instrumentenwartin,
- einen Chronisten / eine Chronistin.

3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

- des / der 1. Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1),
- des musikalischen Leiters / der musikalischen Leiterin (§ 4),
- des Jugendwarts / der Jugendwartin (§ 7 Abs. 2) und
- des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin (§ 10 Abs. 2).

4. Entlastung des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin (§ 10 Abs. 2) und des Vorstands (§ 5).
5. Billigung des Wirtschaftsplans.
6. Initiativrecht zur Abberufung des musikalischen Leiters / der musikalischen Leiterin (§ 4 Abs. 3).
7. Anträge und Anregungen an den Vorstand.

§ 7 Jungmusiker

- (1) Jungmusiker sind Nachwuchsmusikerinnen und -musiker, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Jungmusiker werden von einem Jugendwart / einer Jugendwartin betreut. Bei der Wahl des Jugendwarts / der Jugendwartin haben sie gegenüber der Hauptversammlung ein Vorschlagsrecht und sind bei der Wahl wahlberechtigt.
- (3) Die Kinder in der musikalischen Früherziehung werden vom Leiter / von der Leiterin der musikalischen Früherziehung betreut.

§ 8 Rechte und Pflichten der Stadtkapelle und ihrer Mitglieder

- (1) Aktive Angehörige der Stadtkapelle haben einen Anspruch auf Durchführung regelmäßiger Musikproben. Sie sind allerdings auch verpflichtet, an diesen Musikproben ständig und aktiv teilzunehmen. Das mehrmalige unentschuldigte Fernbleiben von den Musikproben kann den Ausschluss aus der Stadtkapelle nach sich ziehen.
- (2) Stimmberechtigten Angehörigen der Hauptversammlung steht ein Antragsrecht zu. Anträge an die Hauptversammlung sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtkapelle können nur durch Änderung dieser Satzung erweitert oder eingeschränkt werden. § 12 bleibt unberührt. Eine Satzungsänderung bedarf der vorherigen Stellungnahme der Hauptversammlung.
- (4) Die Stadtkapelle trägt für die ihr zur Verfügung gestellten Probe- und Nebenräume die Kosten der regelmäßigen Reinigung und der Schönheitsreparaturen, soweit die Arbeiten nicht von ihren Mitgliedern erledigt werden.

§ 9**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus der Stadtkapelle ist mit jeweils einer Frist von drei Monaten zum Quartalsschluss möglich und gegenüber dem / der 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird das ehemalige Mitglied schriftlich aufgefordert, alle ihm überlassenen beweglichen Sachen, die im Eigentum der Stadt Kenzingen stehen, dem / der 1. Vorsitzenden unverzüglich auszuhändigen.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern der Stadtkapelle entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin auf Vorschlag des Vorstands. Ein Ausschluss kann auch vom musikalischen Leiter / von der musikalischen Leiterin unmittelbar beantragt werden.

Vor der Ausschlussentscheidung hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Vorstand zu hören. Der Vorstand ist verpflichtet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin berechtigt, das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 10**Kassenverwalter****Sondervermögen zur Kameradschaftspflege
(Kameradschaftskasse)**

- (1) Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und alle Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er / sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des / der 1. Vorsitzenden annehmen oder leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 Euro durch Zusendung des Originals oder einer bestätigten Rechnungszweitschrift (Ablichtung) an die Stadtkämmerei der Stadtverwaltung zum Eintrag in das Bestandsverzeichnis bekannt zu geben.
- (2) Der Bericht des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin, den er / sie in der Hauptversammlung abzugeben hat und der Rechnungsabschluss sind im Vorstand zu beraten. Sie bedürfen eines besonderen Beschlusses der Hauptversammlung.

- (3) Für die Stadtkapelle wird ein Sondervermögen zur Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Stadt Kenzingen,
 - Zuwendungen Dritter, soweit keine Spendenbescheinigung auszustellen war,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen und
 - aus Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (4) Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin stellt mit Zustimmung des Vorstands einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, soweit ihre Deckungsfähigkeit gewährleistet ist. Der Wirtschaftsplan und über- / außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Überplanmäßige Ausgaben jedoch nur, soweit sie nicht innerhalb des Wirtschaftsplans durch Mehreinnahmen oder Weniger-Ausgaben ausgeglichen werden können. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, soweit der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (5) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann den / die 1. Vorsitzende(n) ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der / die 1. Vorsitzende vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (6) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorzulegen.
- (7) Spenden und andere Zuwendungen, für die Gegenleistungen nicht erbracht werden, dürfen nur dann unmittelbar der Kameradschaftskasse zugeführt werden, wenn eine Spendenbescheinigung nicht ausgestellt werden muss. In allen anderen Fällen ist die Einzahlung bei der Stadtkasse erforderlich. Diese Spenden oder Zuwendungen werden dem städtischen Haushalt zugeführt und stehen dann ausschließlich für Zwecke der Stadtkapelle zur Verfügung.
- (8) Werden für die Stadtkapelle ganz oder teilweise unmittelbar Haushaltsmittel in Anspruch genommen, entscheiden die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (9) Bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das ganz oder teilweise unter Inanspruchnahme städtischer Haushaltsmittel oder aus Mitteln der Kameradschaftskasse finanziert worden ist, steht im Besitz der Stadtkapelle. Eigentümerin ist die Stadt Kenzingen.

§ 11

Pflichten der Stadt Kenzingen

- (1) Die Stadt Kenzingen trägt die Honorare, Aufwandsentschädigungen und Nebenleistungen für den musikalischen Leiter / die musikalische Leiterin und gegebenenfalls für eine Vertretung (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Stadt Kenzingen stellt der Stadtkapelle kostenlos einen geeigneten Proberaum mit Nebenräumen zur Verfügung. Von den Kosten für Energie und Wasser ist die Stadtkapelle freigestellt.
- (3) Die Stadt Kenzingen trägt die Kosten der Bauunterhaltung.
- (4) Die Stadt Kenzingen übernimmt die Kosten für Instrumente und Noten in Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 12

Pflichten der Stadtkapelle und ihrer Mitglieder

- (1) Die Stadtkapelle ist kultureller Repräsentant der Stadt Kenzingen. Das äußere Erscheinungsbild und das Gruppen- und Einzelverhalten haben diesem Anspruch gerecht zu werden. Für offizielle und öffentliche Auftritte besteht für alle Angehörigen und Jungmusiker Uniformpflicht. Gepflegte und einwandfreie Instrumente sind Voraussetzung.
- (2) Es werden einheitliche Auftrittsbekleidung und Bekleidungserleichterungen vorgeschrieben. Nähere Einzelheiten regelt die Stadtkapelle in einer Bekleidungsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

Der / die 1. Vorsitzende kann, der musikalischen Leiter / die musikalische Leiterin muss, aktive Angehörige von ihrer Mitwirkung bei offiziellen oder öffentlichen Auftritten entbinden, wenn die Voraussetzung nach Abs. 1 oder die Vorschriften der Bekleidungsordnung nicht beachtet werden. Er / sie hat darüber den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

- (3) Werden aktive Angehörige oder Jungmusiker in Gruppen oder als Einzelpersonen zu Auftritten verpflichtet, für die sie ein Honorar erhalten (kommerzielle Verpflichtungen), treten sie als Privatpersonen auf. Das Tragen von Uniformen ist hierbei untersagt. Bei diesen Auftritten ist zudem verboten:
 - Musikinstrumente zu verwenden, die in städtischem Eigentum stehen,
 - in städtischem Eigentum stehende bewegliche Sachen zu benutzen, die der Stadtkapelle zur Verfügung gestellt worden sind.

Ausnahmen kann der / die 1. Vorsitzende zulassen, wenn gleichzeitig ein finanzieller Sachkostenbeitrag festgesetzt wird.

Zu widerhandlungen ziehen ein Ausschlussverfahren nach sich, das vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin eingeleitet wird und über dessen Ausgang er / sie nach Anhörung des Vorstandes entscheidet. Dabei sind Schadenersatzansprüche zu prüfen.

- (4) Die private Inanspruchnahme von Musikinstrumenten, die im Eigentum der Stadt Kenzingen stehen, gilt für Mitglieder der Stadtkapelle als genehmigt, wenn sie vorher erklären, dass sie für Schäden oder den Verlust persönlich haften. Diese Erklärung ist gegenüber dem / der 1. Vorsitzenden schriftlich abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Sorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Zu Auftritten nach Entscheidung des Vorstandes oder der Stadt Kenzingen ist die Stadtkapelle verpflichtet. Das Widerspruchsrecht nach § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

Bei einer Konzertverpflichtung durch die Stadt Kenzingen erfolgt die Planung, Organisation und Durchführung sowie die kassenmäßige Abwicklung unmittelbar durch die Stadtverwaltung, jedoch unter rechtzeitiger Beteiligung des Vorstands. Es ist sicherzustellen, dass für diese Verpflichtungen die Kameradschaftskasse nicht für Reise, Unterkunft oder Kosten einer angemessenen Verpflegung in Anspruch genommen wird.

§ 13

Erlass von Verwaltungsrichtlinien

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt, zu dieser Satzung und zur Ausbildung von Musikerinnen und Musikern Verwaltungsrichtlinien zu erlassen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadtkapelle vom 27. Juli 2000 aufgehoben.

Kenzingen, 24. Juli 2020


Matthias Guderjan
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.